



4. Mai 2010

Vermerk:

Anfrage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwarzenbek (Ausbaubeitragssatzung – ABS)

Da für die Straßen Schützenallee und Schmiedestraße bauliche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden und für die Uhlenhorst welche geplant sind, wurde durch Herrn Eberhard Schröder die Frage gestellt, welche Kriterien den baulichen Maßnahmen zugrunde liegen. Ob nun Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung. Es wurde gefragt, wie die Straßen einzustufen sind.

Eine Ausbaumaßnahme in Sinne des Gesetzes stellt eine Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlage) dar. Eine Verbesserung liegt vor, wenn sich der Zustand der Verkehrsanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art der Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand unterscheidet. Eine Erweiterung ist die räumliche Ausdehnung einer Verkehrsanlage um zusätzliche, vorher nicht Straßenzwecken dienende Flächen. Eine Erneuerung ist die nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer und tatsächlicher Abnutzung erforderliche Ersetzung einer Verkehrsanlage durch eine neue von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleicher Befestigungsart.

Es obliegt dem Satzungsermessen der Stadt, festzulegen, nach welchen Straßentypen zu unterscheiden ist. Dabei kann sie sich aus Gründen der Praktikabilität auf relativ grobe Unterscheidungen beschränken (Habermann, KAG Kommentar, § 8 Rd. Nr. 206).

Als Anliegerstraßen werden im Allgemeinen Straßen eingeordnet, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen und dem Wohnen oder sonstigen Betätigungen dienenden Grundstücken bestimmt sind. Dabei ist nicht zu verkennen, dass auch Anliegerstraßen eine gewisse Sammel- und Verbindungsfunktion für andere Straßen und Baugebiete zukommt.

Für die Straße Uhlenhorst ist eine Zuordnung noch nicht durchgeführt worden.

Für die Schmiedestraße wurde eine rechtliche Prüfung durchgeführt. Herr RA Witt erklärte mit E-Mail vom 22.02.2009, dass es sich bei der Schmiedestraße um eine Anliegerstraße handelt. Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach § 2 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Schwarzenbek nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten. Der Beitragsanteil, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird, beläuft sich gemäß § 4 der genannten Satzung (für Anliegerstraßen) auf 75%.

Bei der Straße Schützenallee wurde die rechtliche Prüfung ebenfalls durchgeführt. Herr RA Witt teilte mit Schreiben vom 12.05.2009 mit, dass auch diese als Anliegerstraße einzustufen ist.

Im Auftrag

Jessica Voigt